

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom**

# **für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

**Ausgabe 01/2025**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.2	Kunden	4
1.2.1	Begriff	4
1.2.2	Besondere Bestimmungen	4
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.5	Melde- und Informationspflichten	5
<b>2</b>	<b>Beanspruchung von Raum und Zugang</b>	<b>6</b>
2.1	Beanspruchung	6
2.2	Zugang	6
2.3	Durchleitungsrechte	7
<b>3</b>	<b>Netzanschluss</b>	<b>7</b>
3.1	Ausbau des Verteilnetzes	7
3.2	Anschlussgesuch und Anschlussvertrag	7
3.3	Umfang des Anschlusses	7
3.4	Bezugsberechtigte Leistung	8
3.5	Erstellen des Anschlusses, unzulässige Anschlüsse	8
3.6	Unterhalt und Änderung des Anschlusses	8
3.7	Unbenutzter Anschluss	8
3.8	Vorübergehende Anschlüsse	9
3.9	Bewilligungen und besondere Bedingungen beim Netzanschluss	9
3.10	Eigentumsverhältnisse	9
<b>4</b>	<b>Netznutzung und Energielieferung</b>	<b>10</b>
4.1	Daten und Signale	10
4.2	Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung, generelle Einschränkungen und Unterbrechungen	10
4.3	Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens	11
4.4	Sicherstellung der Elektrizitätslieferung ausserhalb der Grundversorgung	11
<b>5</b>	<b>Mittel- und Niederspannungsinstallationen</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Messeinrichtungen und Steuerung</b>	<b>12</b>
6.1	Mess- und Steuerungseinrichtungen der Netze Spreitenbach AG	12
6.2	Messgenauigkeit und Prüfung der Messeinrichtungen	12
6.3	Messung des Energieverbrauches	12
6.4	Leistungsmessung und Flexibilitätsnutzung	13
<b>7</b>	<b>Netzanschlusskosten, Tarife und Preise</b>	<b>13</b>
7.1	Netzanschlusskosten	13
7.2	Tarife und Preise	13

<b>8</b>	<b>Rechnungsstellung und Zahlung</b>	<b>13</b>
<hr/>		
<b>9</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Produzenten</b>	<b>14</b>
<hr/>		
9.1	Allgemein	14
9.2	Einspeisung und Abgabestelle	14
9.3	Vergütung	14
9.4	Eigenverbrauchsregelung	15
9.5	Preise und Abrechnung	15
<b>10</b>	<b>Haftung und Versicherung</b>	<b>15</b>
<hr/>		
10.1	Haftung von die Netze Spreitenbach AG	15
10.2	Haftung des Kunden	15
10.3	Versicherung	15
<b>11</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>16</b>
<hr/>		
<b>12</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
<hr/>		
12.1	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	16
12.2	Änderungen und Ergänzungen	16
12.3	Inkrafttreten	16

# 1 Allgemeines

Die Elektrizitätsversorgung des Gemeindegebietes Spreitenbach erfolgt gestützt auf die kantonale Verteilnetzgebietszuteilung durch die Netze Spreitenbach AG. Die Netze Spreitenbach AG betreibt das Stromverteilnetz und liefert Strom nach den Grundsätzen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und deren Verordnungen. Ausführungsbestimmungen sind u.a. in den Werkvorschriften CH und im Anhang V (spezielle Werkvorschriften) festgelegt.

## 1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen «Strom» (AGB nachfolgend), einschliesslich der Anhänge I-IV, gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Stromanschluss, Netznutzung und Stromlieferung zwischen den Kunden und der Netze Spreitenbach AG.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen den Kunden und der Netze Spreitenbach AG wird bestimmt durch nachfolgende Normenhierarchie:

- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- Die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und der Netze Spreitenbach AG;
- Die jeweils gültigen Allgemeine Geschäftsbedingungen «Strom» für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften;
- Die jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen für die Leistungen von der Netze Spreitenbach AG;
- Die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz sowie die Richtlinien und Branchendokumente des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Die jeweils gültige Fassung der AGB kann jederzeit auf der Webseite der Netze Spreitenbach AG [www.netzespreitenbach.ch](http://www.netzespreitenbach.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

## 1.2 Kunden

### 1.2.1 Begriff

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von der Netze Spreitenbach AG bezieht, namentlich:

- a. Bei Netzanschlüssen: Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Liegenschaften, Anlagen oder Installationen;
- b. Bei Elektrizitätslieferung: Der Eigentümer bzw. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Sinne des Energiegesetzes, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Liegenschaften, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird;
- c. Bei ausschliesslicher Netznutzung: Der Eigentümer bzw. der ZEV im Sinne des Energiegesetzes, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Liegenschaften, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen wird.

### 1.2.2 Besondere Bestimmungen

- a. Für Untermieter und Kurzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen geführt.
- b. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

### **1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Elektrizitätsbezug bzw. dem effektiven Elektrizitätsbezug. Soweit zwischen dem Kunden und der Netze Spreitenbach AG abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge in Schriftform oder per E-Mail.

Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die durch die Netze Spreitenbach AG bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen, erfüllt sind.

Bei Unterlassung der Anmeldung durch Kunden in der Grundversorgung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug.

Der Kunde mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh kann mit schriftlichem Antrag bis am 31. Oktober auf den folgenden 1. Januar den Netzzugang beantragen. Er teilt der Netze Spreitenbach AG zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.

Unterlassen Kunden, die ihren Strom auf dem freien Markt beschaffen, die Anmeldung oder wird die Energie durch Drittlieferanten nicht geliefert, so gelten für das Rechtsverhältnis mit der Netze Spreitenbach AG die Bestimmungen gemäss dem Tarif „Ersatzenergie“.

### **1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Netze Spreitenbach AG gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Rechtsverhältnis endet beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, Anlage oder Installation, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziff. 1.5 eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis betreffend die Energielieferung und/oder die Netznutzung kann vom Kunden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder etwas anderes vereinbart ist (z. B. in Tarifbestimmungen, Verträgen usw.), jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch und/oder die Netznutzung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Der Kunde haftet für den Stromverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses (inkl. Ablesung) zwischen Mieter/Pächter und der Netze Spreitenbach AG anfallenden Kosten.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Meldet der Grundeigentümer in Zusammenhang mit einem ZEV im Sinne des Energiegesetzes Mieter und Pächter als Teilnehmer an, gilt das Rechtsverhältnis zwischen der Netze Spreitenbach AG und diesen Mietern und Pächtern mit Bildung des Zusammenschlusses als beendet. Die Verantwortung für die rechtmässige Meldung von beteiligten Mietern und Pächtern sowie deren Information über die Konsequenzen einer Teilnahme an einem Zusammenschluss obliegt dem Grundeigentümer.

### **1.5 Melde- und Informationspflichten**

Der Netze Spreitenbach AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a. Vom bisherigen Grundeigentümer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftsraums mit Angabe der Anschrift des Käufers;
- b. Vom wegziehenden Mieter/Pächter: Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen mit Angabe der neuen Wohnadresse und dem Ablaufdatums des Mietvertrages;

- c. Vom einziehenden Mieter/Pächter: Der Einzug in gemietete/gepachtete Räume mit Angabe der alten Adresse und dem Startdatum des Mietvertrages;
- d. Vom Vermieter/Verpächter (Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieter- oder Pächterwechsel einer Wohnung, eines Geschäftsraums oder einer Liegenschaft mit Angabe der Kontaktdaten des ausziehenden Mieters/Pächter sowie die Kontaktdaten des neuen Mieters/Pächters mit dem Startdatum des neuen Vertrages;
- e. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Kontaktdaten.

Grundeigentümer, die sich an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) beteiligen, melden der Netze Spreitenbach AG die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Termins. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber der Netze Spreitenbach AG vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der Netze Spreitenbach AG jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Dieselben Meldepflichten und Fristen gelten für Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber, die sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) zusammenschliessen wollen.

Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, Fassadenrenovationen bei Freileitungen usw.), ist dies der Netze Spreitenbach AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Netze Spreitenbach AG legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde. Ohne Absprachen haftet der Kunde/Dritte ohne Einschränkung für die Schäden an elektrischen Anlagen und den Folgen daraus, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Netze Spreitenbach AG über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte können bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Netze Spreitenbach AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Kunde meldet der Netze Spreitenbach AG festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen unverzüglich. Die Meldepflicht des Kunden betrifft beispielsweise häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholter Stromausfall, Knistern elektrischer Leitungen und Anlagen etc.

## **2 Beanspruchung von Raum und Zugang**

### **2.1 Beanspruchung**

Der Kunde stellt der Netze Spreitenbach AG den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Ebenso stellt der Kunde der Netze Spreitenbach AG den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

### **2.2 Zugang**

Der Kunde gewährt der Netze Spreitenbach AG bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der Netze Spreitenbach AG die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen

Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.

Der Netze Spreitenbach AG bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

### **2.3 Durchleitungsrechte**

Der Kunde verschafft der Netze Spreitenbach AG unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.

Der Kunde lässt das sicherheitsnotwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern im Bereich der ihn sowie Dritte versorgenden Leitungen zu.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

## **3 Netzanschluss**

### **3.1 Ausbau des Verteilnetzes**

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die Netze Spreitenbach AG erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von der Netze Spreitenbach AG.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften und Bestimmungen der Netze Spreitenbach AG massgebend.

### **3.2 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag**

Der Kunde liefert der Netze Spreitenbach AG vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen der Netze Spreitenbach AG ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der Netze Spreitenbach AG abzuschliessen, namentlich bei Anschlüssen,

- a. Auf Netzebene 5 (16 kV);
- b. Ausserhalb der Bauzone;
- c. Von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):  $\geq 30$  kVA Einspeiseleistung;
- d. Deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist;
- e. Bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann.

Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag beizubringen.

Der Kunde informiert die Netze Spreitenbach AG über jeden Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- und Speicheranlagen mit dem Netze Spreitenbach AG-Verteilnetz und reicht der Netze Spreitenbach AG dafür, soweit gesetzlich erforderlich, ein Anschlussgesuch ein.

### **3.3 Umfang des Anschlusses**

Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlageteile ab Netzanschlussstelle bis zur netzseitigen Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher des Kundenobjektes (vgl. Ziffer 5.1 sowie Anhang).

Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

### **3.4 Bezugsberechtigte Leistung**

Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die Netze Spreitenbach AG ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

### **3.5 Erstellen des Anschlusses, unzulässige Anschlüsse**

Die Netze Spreitenbach AG bestimmt Art und Führung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Netz- und Hausanschlusspunkte.

Die Netze Spreitenbach AG bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Spannung sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen.

Die Netze Spreitenbach AG nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch die Netze Spreitenbach AG oder deren Beauftragte.

In der Regel erstellt die Netze Spreitenbach AG für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden;
- b. Oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.

### **3.6 Unterhalt und Änderung des Anschlusses**

Die Netze Spreitenbach AG ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig.

Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung, den Übergang auf eine höhere Abgabespannung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der Netze Spreitenbach AG eines schriftlichen Vertrags.

### **3.7 Unbenutzter Anschluss**

Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies der Netze Spreitenbach AG zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen. Die mit der Erstellung des Anschlusses erworbenen Rechte stehen unter Vorbehalt von Ziff. 9.2.



### 3.8 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es sich technisch und wirtschaftlich regeln lässt, stellt die Netze Spreitenbach AG temporäre Anschlüsse zur Verfügung.

### 3.9 Bewilligungen und besondere Bedingungen beim Netzanschluss

Einer Bewilligung durch die Netze Spreitenbach AG bedürfen:

- a. Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen gemäss den Werkvorschriften CH und von elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
- d. Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Speicher mit dem Verteilnetz;
- e. Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- f. Die Energieabgabe von Kunden an Dritte, ausgenommen ZEV im Sinne des Energiegesetzes.

Das Anschlussgesuch ist auf dem entsprechenden Formular der Netze Spreitenbach AG einzureichen [www.netzespreitenbach.ch](http://www.netzespreitenbach.ch). Es sind alle für die Beurteilung der gewünschten Anschlussleistung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen und Lüftungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Anschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Netze Spreitenbach AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den Werkvorschriften CH sowie den technischen Anhängen der Netze Spreitenbach AG entsprechen;
- b. Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen der Netze Spreitenbach AG nicht störend beeinflussen;
- c. Von Ausführungsberechtigten ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Die Netze Spreitenbach AG kann auf Kosten des Verursachers besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, anderen speziellen Wärmeanwendungen, Ladeinfrastrukturen etc.;
- b. Wenn der auf den entsprechenden Produktblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  nicht eingehalten wird;
- c. Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzurückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen der Netze Spreitenbach AG oder deren Kunden stören;
- d. Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum Netz der Netze Spreitenbach AG);
- e. Für den Anschluss von Kunden auf Netzebene 5, welcher vertraglich geregelt wird.

Anschlussbedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

### 3.10 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgränze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der Netze Spreitenbach AG und den Anlagen des Anschlussnehmers ist der Hausanschlusspunkt (die Netzübergabestelle). Die Eigentumsgränze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Netzübergabestelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a. Bei unterirdischer Zuleitung die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzan Anschlussnehmers;
- b. Bei oberirdischer Zuleitung die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung. Diese, sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses, sind im Eigentum des Netzan Anschlussnehmers.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzan Anschlussstelle (Anhang II und III Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie Abgrenzungen für Netzan Anschluss und bauliche Voraussetzungen). Die Netzan Anschlussstelle ist der Ort, an dem der Anschluss an das Verteilnetz der Netze Spreitenbach AG erfolgt.

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzan Anschlussstelle.

## **4 Netznutzung und Energielieferung**

Das Recht des Kunden auf Netznutzung und Energielieferung setzt einen rechtsgültigen Netzan Anschluss der Netze Spreitenbach AG voraus.

Der Kunde gibt keinen Strom an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauch und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf er auf den Preisen von der Netze Spreitenbach AG keine Zuschläge erheben.

### **4.1 Daten und Signale**

Das Stromnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der Netze Spreitenbach AG reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Netze Spreitenbach AG und sind entschädigungspflichtig.

### **4.2 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung, generelle Einschränkungen und Unterbrechungen**

Die Netze Spreitenbach AG liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» D-A-CH-CZ. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die Netze Spreitenbach AG haben ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks, Epidemien, Pandemien, Cyberangriffen und Sabotage;
- b. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten;
- d. Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e. Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f. Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g. Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Die Netze Spreitenbach AG werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die Netze Spreitenbach AG ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes sowie zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zulasten des Kunden. Die Betriebsleitung kann Vereinbarungen über Lastbewirtschaftungen gegen Entschädigung mit den Kunden abschliessen.

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

#### **4.3 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens**

Die Netze Spreitenbach AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und dadurch die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. Rechtswidrig Energie bezieht;
- b. Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- c. Dem Beauftragten der Netze Spreitenbach AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d. Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Elektrizitätslieferung nicht nachgekommen ist;
- e. Gegen die Bestimmungen der AGB verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt;
- f. Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.);
- g. Der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für den Netzanschluss nicht nachkommt.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Netze Spreitenbach AG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die Netze Spreitenbach AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Netze Spreitenbach AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung oder Lieferunterbrüchen aus anderen Gründen durch die Netze Spreitenbach AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### **4.4 Sicherstellung der Elektrizitätslieferung ausserhalb der Grundversorgung**

Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs.

Er meldet der Netze Spreitenbach AG spätestens zehn Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Netze Spreitenbach AG (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

Hat der Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag oder wird der Netze Spreitenbach AG im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung Energie für den Netzkunden belastet, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit der Netze Spreitenbach AG mit dem Produkt «Ersatzenergie» zustande. Der Kunde ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung verpflichtet. Die Netze Spreitenbach AG kann die Lieferung der Ersatzenergie jederzeit einschränken oder unterbrechen.

### **5 Mittel- und Niederspannungsinstallationen**

Mittel- und Niederspannungsinstallationen, die sich hinter dem Netzanschluss befinden, gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Auslösen von Schutzeinrichtungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die Netze Spreitenbach AG periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.

Der Kunde ermöglicht der Netze Spreitenbach AG und den vom der Netze Spreitenbach AG beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen usw.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

## **6 Messeinrichtungen und Steuerung**

### **6.1 Mess- und Steuerungseinrichtungen der Netze Spreitenbach AG**

Der Kunde erstellt auf seine Kosten, die für die Montage der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Netze Spreitenbach AG. Überdies stellt er der Netze Spreitenbach AG den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instandgehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die Netze Spreitenbach AG geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installiert die Netze Spreitenbach AG Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten. Die Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert.

Die Mess- und Steuerungseinrichtungen bleiben im Eigentum der Netze Spreitenbach AG und werden von der Netze Spreitenbach AG auf ihre Kosten instandgehalten. Die Kosten für Montage- und Demontearbeiten von Messeinrichtungen, die über den Mindestanforderungen liegen, sowie für Änderungen in bestehenden Anlagen werden dem Auftraggeber verrechnet. Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, wird diese durch die Netze Spreitenbach AG installiert und betrieben.

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Netze Spreitenbach AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Netze Spreitenbach AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Netze Spreitenbach AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

### **6.2 Messgenauigkeit und Prüfung der Messeinrichtungen**

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Netze Spreitenbach AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der Netze Spreitenbach AG unverzüglich zu melden.

### **6.3 Messung des Energieverbrauches**

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Netze Spreitenbach AG. Die Netze Spreitenbach AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Netze Spreitenbach AG zu melden.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die Netze Spreitenbach AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Netze Spreitenbach AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht festgelegt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

## **6.4 Leistungsmessung und Flexibilitätsnutzung**

Der Kunde kann jederzeit eine gemessene Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z.B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet.

Die Netze Spreitenbach AG kann Wahltarife mit der Berechtigung zur Steuerung von Betriebsmitteln der Kunden (Flexibilitäten) festlegen. Flexibilitätsnutzungen durch die Netze Spreitenbach AG bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebes bleiben vorbehalten.

## **7 Netzanschlusskosten, Tarife und Preise**

### **7.1 Netzanschlusskosten**

Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach Anhang I Netzanschlusskosten.

### **7.2 Tarife und Preise**

Mit den Elektrizitätstarifen für die Grundversorgung und den Netznutzungstarifen werden die jährlichen anrechenbaren Kosten gemäss Stromversorgungsgesetzgebung in Rechnung gestellt.

Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung und die Netznutzungstarife sind den jeweils gültigen Tarifblättern zu entnehmen, die auf der Webseite [www.netzespreitenbach.ch](http://www.netzespreitenbach.ch) publiziert sind.

Für Marktlieferungen von Energie sind die vereinbarten Preise und Zahlungskonditionen massgebend.

## **8 Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, durch die Netze Spreitenbach AG festgelegten Zeitabständen. Die Netze Spreitenbach AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Netze Spreitenbach AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen. Zusätzlich ist die Netze Spreitenbach AG berechtigt, ihren Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten (z. B. Gebühren der Post bei Einzahlungen bzw. Überweisungen am Postschalter) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.

Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der von der Netze Spreitenbach AG individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag oder E-Banking beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inklusive Mahngebühren), die der Netze Spreitenbach AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Ab erfolgter Mahnung werden Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR berechnet. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag oder E-

Banking. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der Netze Spreitenbach AG zulässig.

Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber der Netze Spreitenbach AG für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.

Fehlerhafte Rechnungsstellung aufgrund von Fehlmessungen kann bei Vorliegen eines Nachweises des Fehlers und des Zeitpunktes des Eintretens innerhalb der geltenden Verjährungsfristen berichtigt werden.

Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Der Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung der Netze Spreitenbach AG an den Energielieferanten, wobei der Kunde gegenüber der Netze Spreitenbach AG weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

## **9 Besondere Bestimmungen für Produzenten**

### **9.1 Allgemein**

Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der Netze Spreitenbach AG aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Die Netze Spreitenbach AG übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte, erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Die Entschädigung wird mit der Betriebsleitung der Netze Spreitenbach AG vereinbart, soweit als nicht bestehende Verträge das bereits festlegen.

### **9.2 Einspeisung und Abgabestelle**

Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160 / (D-A-CH-CZ).

Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes.

### **9.3 Vergütung**

Bei Abnahme der elektrischen Energie durch die Netze Spreitenbach AG gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz der Netze Spreitenbach AG werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.

Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern im Produktblatt oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Produzent hat die Netze Spreitenbach AG über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per E-Mail an [info@netzespreitenbach.ch](mailto:info@netzespreitenbach.ch) zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte (inklusive KEV) entfallen die Vergütungen durch die Netze Spreitenbach AG.

Eigentümer von EEA, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus diesem die Netze Spreitenbach AG termingerecht zu informieren.

## 9.4 Eigenverbrauchsregelung

Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch zu überlassen (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a. Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der entsprechenden Rückliefervergütung;
- b. Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Kunden, welcher auch die Kosten dafür zu tragen hat. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Endverbraucher bzw. eine Verbrauchsstätte nicht mehr Teil davon sein möchte;
- c. Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erhält der Produzent die Vergütung der Überschusseinspeisung bei Abnahme durch die Netze Spreitenbach AG. Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z. B. Endverbraucher), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern. Es ist ein Messpunkt für den ZEV vorzusehen.

## 9.5 Preise und Abrechnung

Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, durch die Netze Spreitenbach AG festgelegten Zeitabständen. Die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) werden per Post oder E-Mail zugestellt.

Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung der Netze Spreitenbach AG schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist die Netze Spreitenbach AG berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

## 10 Haftung und Versicherung

### 10.1 Haftung von die Netze Spreitenbach AG

Die Netze Spreitenbach AG haften nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die Netze Spreitenbach AG keine Haftung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden oder Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe oder aus mangelnder Stromabgabe erwächst.

### 10.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der Netze Spreitenbach AG verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen der Netze Spreitenbach AG und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Mittel- und Niederspannungsinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Mittel- und Niederspannungsinstallationen durch die Netze Spreitenbach AG bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung der Netze Spreitenbach AG.

### 10.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Mittel- und Niederspannungsinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

## 11 Datenschutz

Die Netze Spreitenbach AG beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Personendaten an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Netze Spreitenbach AG bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der Energieversorgung (wie z. B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang kann die Netze Spreitenbach AG insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen bearbeiten. Daten aus der Grundversorgung werden für keine anderen Zwecke als die Erfüllung der Grundversorgung verwendet.

Die Netze Spreitenbach AG kann die benötigten Personendaten insbesondere auch bei Dritten beschaffen (z. B. Bonitäts- und/oder Kaufwahrscheinlichkeitswerte), bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der Netze Spreitenbach AG bekanntgeben.

Im Weiteren gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Netze Spreitenbach AG ist auf der Webseite [www.netzespreitenbach.ch](http://www.netzespreitenbach.ch) einsehbar.

## 12 Schlussbestimmungen

### 12.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AGB und sämtliche Bestandteile unterstehen dem materiellen Schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Netze Spreitenbach AG. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

### 12.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Netze Spreitenbach AG kann diese AGB jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Änderungen werden den Kunden jeweils 30 Tage im Voraus bekanntgegeben. Ohne schriftliche Einsprache innert 30 Tagen gelten die neuen AGB als genehmigt.

### 12.3 Inkrafttreten

Die AGB treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhänge:

Anhang I	Netzanschlusskosten
Anhang II	Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone
Anhang III	Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen
Anhang IV	Preisblatt Anschlussbeitrag
Anhang V	Spezielle Werkvorschriften